



Österreichischer
Städtebund

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:
60-08-(2015-0573)

bearbeitet von:
Dipl.-Ing.in Stephanie Schwer / Sandra Wölfel

elektronisch erreichbar:
stephanie.schwer@staedtebund.gv.at

An das BMVIT - IV/SCH1
Legistik & internationale
Angelegenheiten Eisenbahnen und
Rohrleitungen
E-Mail: sch1@bmvit.gv.at

Wien, 4. Mai 2015
**Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Eisenbahngesetz
1957 geändert wird;
Begutachtung;
Stellungnahme zu BMVIT 210.501/0003-
IV/SCH1/2015**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Eisenbahngesetz 1957 geändert wird, wird seitens des Österreichischen Städtebundes wie folgt Stellung genommen:

Festzuhalten ist, dass der Entwurf keine überschießende Umsetzung der Richtlinie vorsieht, sondern sich soweit als möglich an deren Wortlaut orientiert. Insbesondere ist die im Vorentwurf vom Herbst 2014 noch enthaltene Verpflichtung zur organisatorischen Trennung der Infrastruktur und des Betriebes in getrennte Unternehmensbereiche nun-mehr entfallen.

Angeregt wird jedoch, anlässlich dieser Eisenbahngesetznovelle folgende Problematik zu bereinigen, die seitens der Wiener Linien und der Stadt Wien an den Städtebund heran getragen wurde:

Das Eisenbahngesetz sieht im 10. Hauptstück des 3. Teiles für Eisenbahnverkehrs- und Eisenbahninfrastrukturunternehmen die verpflichtende Einführung eines Sicherheitsmanagementsystems vor und stellt die Einführung anderen Eisenbahnunternehmen in Österreich frei. Das Sicherheitsmanagementsystem basiert auf einschlägigen EU-Vorschriften für Haupt- und vernetzte Nebenbahnen, vor allem der Richtlinie über die Eisenbahnsicherheit (Richtlinie 2004/49/EG),

von deren Anwendungsbereich sonstige Eisenbahnunternehmen, wie z. B. Straßenbahnunternehmen, ausdrücklich ausgenommen sind.

Über den Umweg der freiwilligen Anwendung des Sicherheitsmanagementsystems der §§ 39 ff. Eisenbahngesetz (EisbG) seitens der WIENER LINIEN GmbH & Co KG werden allerdings die (für komplexe vernetzte und von einer Mehrzahl an Eisenbahnverkehrsunternehmen betriebenen Eisenbahnsysteme konzipierten) europäischen Normen sachlich unangebracht auf ein Straßenbahnen betreibendes Verkehrsunternehmen mit-angewandt. Die Einhaltung aller durch die europäischen Regelwerke vorgegebenen Normen ist jedoch für Nicht-Eisenbahnverkehrsunternehmen bzw. Nicht-Eisenbahninfrastrukturunternehmen nicht möglich. Überdies wäre die Beachtung etlicher Vorgaben mit sehr hohem Personal- und Sachaufwand verbunden, dem kein entsprechender Zuwachs an Sicherheit gegenüberstünde.

Es wird daher angeregt, das 10. Hauptstück des 3. Teils des Eisenbahngesetzes dahingehend anzupassen bzw. zu erweitern, dass für nicht der Richtlinie über Eisenbahnsicherheit und vergleichbaren Normen unterliegende Eisenbahnunternehmen bei freiwilliger Einführung eines Sicherheitsmanagementsystems nur die sachlich erforderlichen Regelungen und Normen zur Anwendung kommen. So wären z. B. in § 39 EisbG die in Z 1 genannten gemeinsamen Sicherheitsziele (gemäß § 9a EisbG), in Z 2 die genannten Technischen Spezifikationen für die Interoperabilität (TSI) sowie in Z 3 die überschießenden Normierungen der gemeinsamen Sicherheitsmethoden für andere Eisenbahnunternehmen als Haupt- und vernetzte Nebenbahnen auszunehmen. In § 39a EisbG wären z. B. die in Abs. 2 für die Ausübung von Zugangsrechten erforderlichen Voraussetzungen, wie sie für Haupt- und vernetzten Nebenbahnen unabdingbar sind, für das Sicherheitsmanagementsystem anderer Eisenbahnen auszunehmen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung der vorgeschlagenen Änderungen, da diese auch anderen Städten mit Straßenbahnen zugutekommen würden, und verbleiben

Mit freundlichen Grüßen

OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär